

**Bericht
des
Kreisbehindertenbeauftragten
2004 und 2005**

Inhalt

1.	Einleitung	Seite	4
2.	Grundlagen	Seite	5
2.1	Behindertengleichstellungsgesetz NRW	Seite	5
2.2	Behindertenrecht und Kreisrecht	Seite	5
2.3.	Behinderte Menschen im Kreis Aachen	Seite	5
2.3.1	Definitionen - behindert, von Behinderung bedroht, schwer behindert, Grad der Behinderung (GdB)	Seite	5
2.3.2	Verteilung der Menschen mit Behinderung	Seite	6
2.3.3	Menschen mit Behinderung im Kreis Aachen differenziert nach Grad der Behinderung und kreisangehöriger Kommune	Seite	7
2.3.4	schwer behinderte Menschen im Kreis Aachen	Seite	7
2.3.5	schwer behinderte Menschen nach Geschlecht und Altersgruppen	Seite	8
2.3.6	schwer behinderten Menschen nach Art der schwersten Behinderung	Seite	8
2.4	Arbeit und Behinderung	Seite	8
2.4.1	schwer behinderte arbeitslose Frauen	Seite	9
2.4.2	schwer behinderte arbeitslose Männer	Seite	9
2.4.3	schwer behinderte arbeitslose gesamt	Seite	9
2.4.4	Bewertung	Seite	9
3.	Tätigkeitsbericht	Seite	10
3.1	Der Behindertenbeauftragte	Seite	10
3.1.1	Beteiligungen	Seite	10
	- Regionalkonferenz ‚Betreutes Wohnen‘	Seite	10
	- Arbeitskreis ‚Arbeit und Wohnen in Stadt und Kreis Aachen‘	Seite	10
	- Hilfeplankonferenz für geistig Behinderte und Körperbehinderte	Seite	11
	- weitere Beteiligungen	Seite	11
	- kreiseigene Baumaßnahmen	Seite	11
	- Baugenehmigungsverfahren	Seite	11
	- Fördermaßnahmen	Seite	13
	- Prüfen / Begleiten von Baumaßnahmen	Seite	14
3.1.2	Projekte	Seite	15
	- Schulungen	Seite	15
	-- ‚Gebärdensprache‘	Seite	15
	-- ‚Orientierung und Mobilität‘	Seite	16
	- Erfahrungsaustausch mit der Behindertenarbeit des Partnerkreises Jelinia Góra (Polen)	Seite	16
	- Integrative Frühförderung im Kreis Aachen	Seite	17
	- Richtlinie zur Beförderung von Kindergarten- und Schulkindern mit besonderem Förderbedarf	Seite	17
	- Konferenz zur Umsetzung des BGG im Kreis Aachen	Seite	19
	- Qualitätssicherung	Seite	20
	- Barrierefreier ÖPNV	Seite	20
3.1.3	Beratungen behinderter Menschen im Kreis Aachen	Seite	21
3.1.4	Hilfenetzwerk	Seite	22
3.1.5	Repräsentative Aufgaben	Seite	23

3.2	<u>Vertrauensperson der schwer behinderten Mitarbeiter bei der Kreisverwaltung Aachen</u>	Seite	23
3.2.1	Integrationsvereinbarung	Seite	23
3.2.2	Betriebliches Eingliederungsmanagement	Seite	24
3.2.3	Quote	Seite	24
3.2.4	Einstellungen schwer behinderter Mitarbeiter	Seite	24
3.2.5	Arbeitsassistenten	Seite	24
3.2.6	Minderleistungsausgleich	Seite	25
3.2.7	Unterstützende Begleitung	Seite	25
3.2.8	Arbeitsplatzgestaltung	Seite	25
3.2.9	Schulungen	Seite	25
3.3	<u>Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Kreis Aachen</u>	Seite	25
3.3.1	Zweck	Seite	25
3.3.2	Organe	Seite	26
3.3.3	Geschäftsordnung	Seite	26
3.3.4	Geschäftsführung	Seite	26
3.3.5	Logo	Seite	26

Anlagen

Anlage 1	Behindertengleichstellungsgesetz NRW
Anlage 2	§ 19 Hauptsatzung des Kreises Aachen
Anlage 3	Checkliste
Anlage 4	Richtlinie zur Beförderung von Kindergarten und Schulkindern mit besonderem Förderbedarf
Anlage 5	Beratungsdokumentation
Anlage 6	Integrationsvereinbarung

Presseberichte

1. Einleitung

Bürgernähe ist auch dort zu verbessern, wo eine Initiative zum aktiven Aufeinanderzugehen von Bürgern und Verwaltung nicht zwingend vom Bürger vorausgesetzt werden kann. Oft sind die höchsten Barrieren nicht die offensichtlichen und für jedermann erkennbaren Barrieren, sondern sind in Ängsten von Menschen, die aufgrund ihres Handycaps keine Möglichkeit sehen, ihre berechtigten Interessen selbst zu vertreten, verborgen. Die Verpflichtung der Kommune im Interesse ihrer Bürger zu handeln, heißt auch, im Interesse der Bürger mit Behinderung zu handeln. An dieser Stelle sieht die Kreisverwaltung Aachen Handlungsbedarf.

In vielfältigsten Bereichen des öffentlichen Lebens sind auch heute noch Menschen mit Behinderung benachteiligt. Mag es in ihrer eingeschränkten Mobilität liegen, in behinderungsfeindlicher Gestaltung der Lebensbereiche oder ganz lapidar in behinderungsbedingten Beeinträchtigungen oder Ängsten im Umgang mit den verschiedensten Behörden.

Wer kann helfen, unterstützen, zuhören, und wer kann brennende Fragen beantworten, oder wer weiß, wo individuelle Hilfen zu erhalten sind, und wer erinnert in den verschiedensten Bauplanungsverfahren an die Belange von Menschen mit Behinderung?

Um hier eine Brücke zwischen Verwaltung und dem Bürger mit Behinderung, Verbänden der Wohlfahrtspflege und vielen Selbsthilfegruppen Behinderter zu schlagen, hat die Kreisverwaltung Aachen mit Unterstützung der politischen Gremien die Institution des Behindertenbeauftragten geschaffen.

Gemeinsame Gestaltung eines besseren sozialen Umfeldes für Menschen mit Behinderung durch Politik, Verwaltung und Behindertenbeauftragtem ist das Ziel.

2. Grundlagen

2.1 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW)

Am 16.12.2003 wurde das Behindertengleichstellungsgesetz NRW, das nunmehr die Voraussetzung für die Arbeit der Behindertenbeauftragten in Nordrhein-Westfalen darstellt, durch den Landesgesetzgeber in Dritter Lesung verabschiedet (**Anlage 1**).

2.2 Kreisrecht

§ 13 BGG NRW gibt den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf, „Näheres“ zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW auf örtlicher Ebene durch Satzung zu regeln.

Auf seiner Sitzung am 14. Oktober 2004 beschloss der Kreistag eine neue Hauptsatzung. Der bisherige § 23 – Gleichstellungsbeauftragte – wurde durch den neuen § 19 – Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenbeauftragte/r ersetzt. (**Anlage 2**)

2.3 Behinderte Menschen im Kreis Aachen

2.3.1 Definitionen:

- **behindert**

Menschen sind **behindert**, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

- **von Behinderung bedroht**

Menschen sind **von Behinderung bedroht**, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

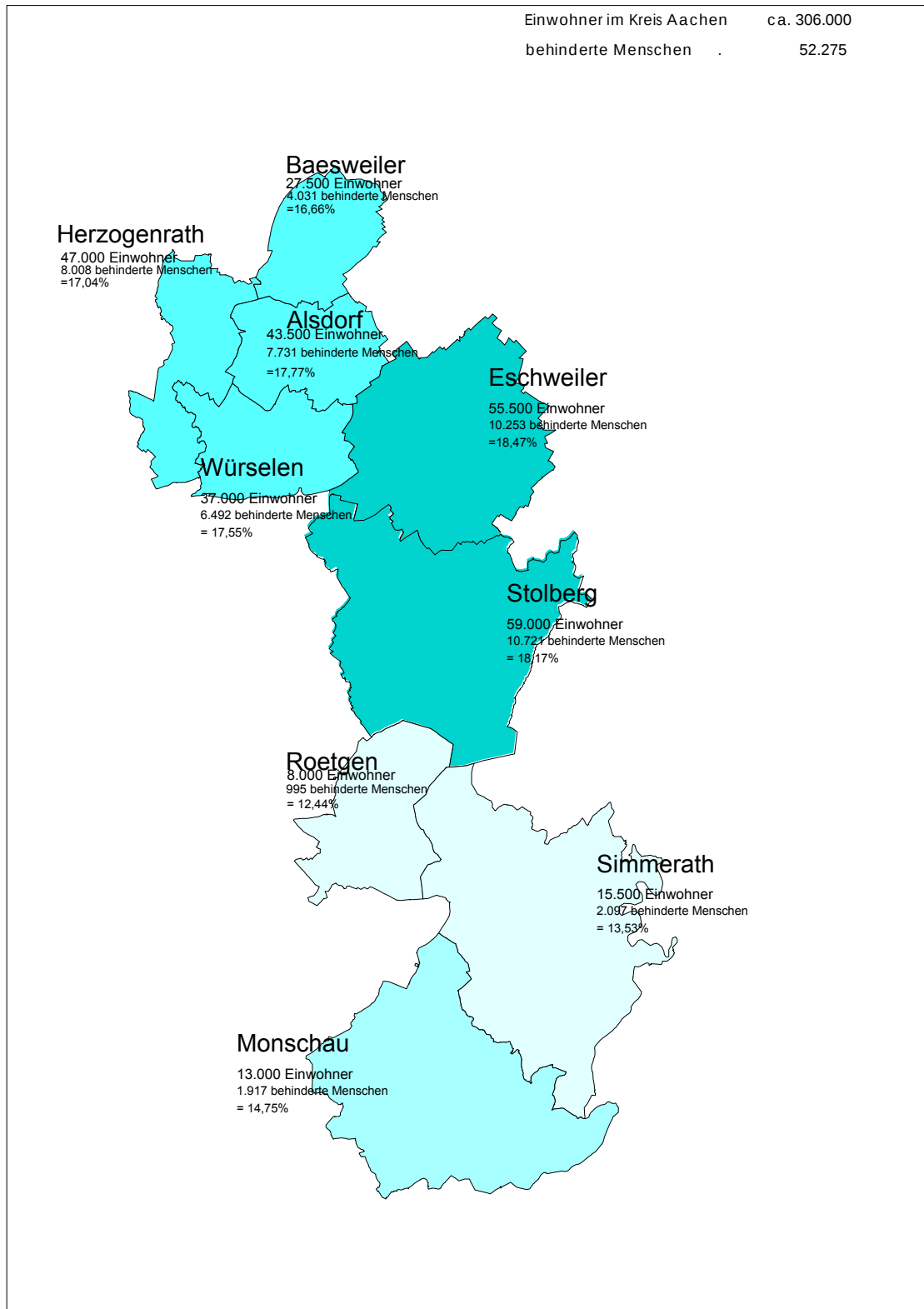
- **Grad der Behinderung (GdB)**

Der **Grad der Behinderung** (GdB) gibt das Ausmaß der Funktionseinschränkung, gestuft nach Zehnergraden von 20 bis 100, wieder.

- **schwer behindert**

Als **schwer behinderte Menschen** gelten Personen, denen von den Versorgungsämtern ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist. Auf Antrag stellen die Versorgungsämter für diese Personen Ausweise über die Eigenschaft als Schwerbehinderte aus.

2.3.2 Verteilung der Menschen mit Behinderung



2.3.3 Menschen mit Behinderung im Kreis Aachen differenziert nach Grad der Behinderung und Kommune

	Bevölkerung	Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB)	20	30	40	50	60	70	80	90	100
		in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %	in %
Kreis Aachen	306.000	52.275	3.590	9.648	6.265	9.491	5.265	3.834	4.461	1.859	7.862
		17,08	6,87	18,46	11,98	18,16	10,07	7,33	8,53	3,56	15,04
Alsdorf	43.500	7.731	596	1.522	979	1.318	777	532	608	345	1.113
		17,77	7,71	19,69	12,66	17,05	10,05	6,88	7,86	4,46	14,4
Baesweiler	27.500	4.031	301	787	502	652	385	288	366	137	523
		14,66	7,47	19,52	12,45	16,17	9,55	7,14	9,08	3,4	12,97
Eschweiler	55.500	10.253	692	1.880	1.131	1.827	1.016	778	969	375	1.585
		18,47	6,75	18,34	11,03	17,82	9,91	7,59	9,45	3,66	15,46
Herzogenrath	47.000	8.008	530	1.456	1.019	1.466	812	574	666	274	1.211
		17,04	6,62	18,18	12,72	18,31	10,14	7,17	8,32	3,42	15,12
Monschau	13.000	1.917	136	350	213	366	192	157	186	62	285
		14,75	7,09	18,26	11,11	19,09	10,01	8,19	9,7	3,13	14,87
Simmerath	15.500	2.097	125	388	252	410	198	173	174	68	309
		13,53	5,96	18,50	12,02	19,55	9,44	8,25	8,30	3,24	14,74
Stolberg	59.000	10.721	683	1.935	1.284	1.970	1.164	827	880	383	1.595
		18,17	6,37	18,05	11,98	18,38	10,86	7,71	8,21	3,57	14,88
Roetgen	8.000	995	66	161	115	213	99	65	80	44	155
		12,44	6,63	16,18	11,56	21,41	9,95	6,53	8,04	4,42	15,58
Würselen	37.000	6.492	461	1.169	770	1.269	625	440	532	230	996
		17,55	7,10	18,01	11,86	19,55	9,63	6,78	8,19	3,54	15,34

2.3.4 schwer behinderte Menschen (ab GdB 50) im Kreis Aachen

	schwer behinderte Menschen am 31.12.2003							
	insgesamt		davon mit Grad der Behinderung					
			50	60	70	80	90	100
	Anzahl	%	Anzahl					
Kreis Aachen	32.582	10.65	9.423	5.232	3.826	4.456	1.851	7.794

2.3.5 schwer behinderte Menschen (ab GdB 50) nach Geschlecht und Altersgruppen

A = männlich B = weiblich C = insgesamt		schwer behinderte Menschen am 31. Dezember 2003 nach Geschlecht und Altersgruppen												
		insge- samt	davon im Alter von ... bis ... Jahren											
			< 4	4 - 6	6 - 15	16 - 18	19 - 25	26 - 35	36 - 45	46 - 55	56 - 60	61 - 62	63 - 65	> 65
Kreis Aachen	A	17.842	50	49	268	89	245	462	1.002	1.985	1.599	907	1.846	9.340
	B	14.740	31	33	193	78	166	331	781	1.534	1.033	559	943	9.058
	C	32.582	81	82	461	167	411	793	1.783	3.519	2.632	1.466	2.789	18.398

2.3.6 schwer behinderten Menschen (ab GdB 50) nach Art der schwersten Behinderung

	schwer behinderte Menschen am 31. Dezember 2003 nach Art der schwersten Behinderung (Oberkategorien)									
	insgesamt	davon behindert durch								
		Verlust oder Teilverlust der Gliedmaßen	Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen	Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	Blindheit und Sehbehinderung	Sprach- und Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellung u. a.	Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	Querschnittlähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung, Suchtkrankheiten	Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen
Kreis Aachen	32.582	241	4.885	5.720	1.274	1.250	622	8.826	4.374	5.390

Statistiken des Landesamtes für Datenverarbeitung Stand 31. Dezember 2003.
Durch das Landesamt werden in einem Rhythmus von zwei Jahren aktuelle Zahlen erhoben. In 2006 ist ein neues Zahlenwerk für 2005 zu erwarten.

2.4 Arbeitsmarkt und Behinderung

Die Eingliederung bzw. die Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt ist von besonderer Brisanz. Die Ängste von potentiellen Arbeitgebern sind vielfältig, von vermehrten Erkrankungen über eingeschränkte Leistung bis hin zum Zusatzurlaub für Mitarbeiter mit Behinderungen. Teilweise sind diese Ängste nachvollziehbar, teilweise aber auch unbegründet.

Ob die offensichtliche Zurückhaltung der Arbeitgeber bei Einstellungen von Menschen mit Behinderung zukünftig aufweicht, hängt nicht zuletzt von einer

besseren Information der Arbeitgeber über a) evtl. Behinderungen und b) mögliche Unterstützungen durch Integrationsamt oder Rentenversicherungsträger ab.

2.4.1 schwer behinderte arbeitslose Frauen

Bericht-Monat	Kreis Aachen gesamt	Stadt Alsdorf	Stadt Baesweiler	Stadt Eschweiler	Stadt Herzogenrath	Stadt Monschau	Gemeinde Roetgen	Gemeinde Simmerath	Stadt Stolberg	Stadt Würselen
* = aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angabe, da <3										
Dez 04	307	63	21	56	37	11	*	13	69	36
Jul 05	330	65	22	64	43	12	*	15	73	34

Bei insgesamt 5.425 schwer behinderten arbeitsfähigen Frauen im Alter zwischen 15 und 64 Jahre im Kreis Aachen sind im Juli 2005 330 Frauen bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet. Das entspricht bei den schwer behinderten Frauen im Kreis Aachen einer Arbeitslosenquote von 6,08%.

2.4.2 schwer behinderte arbeitslose Männer

Berichts-Monat	Kreis Aachen gesamt	Stadt Alsdorf	Stadt Baesweiler	Stadt Eschweiler	Stadt Herzogenrath	Stadt Monschau	Gemeinde Roetgen	Gemeinde Simmerath	Stadt Stolberg	Stadt Würselen
Dez 04	614	122	51	144	76	8	6	28	106	73
Jul 05	637	120	54	150	72	11	7	30	115	78

Bei insgesamt 8.135 schwer behinderten arbeitsfähigen Männern im Alter zwischen 15 und 64 Jahre im Kreis Aachen sind im Juli 2005 637 Männer bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet. Das entspricht bei den schwer behinderten Männern im Kreis Aachen einer Arbeitslosenquote von 7,83 %.

2.4.3 schwer behinderte arbeitslose Menschen insgesamt

Berichts-Monat	Kreis Aachen gesamt	Stadt Alsdorf	Stadt Baesweiler	Stadt Eschweiler	Stadt Herzogenrath	Stadt Monschau	Gemeinde Roetgen	Gemeinde Simmerath	Stadt Stolberg	Stadt Würselen
* = aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angabe, da <3										
Dez 04	921	185	72	200	113	19	6 + *	41	175	109
Jul 05	967	185	76	214	115	23	7 + *	45	188	112

Bei insgesamt 13.560 schwer behinderten arbeitsfähigen Menschen im Alter zwischen 15 und 64 Jahre im Kreis Aachen sind im Juli 2005 967 Frauen und Männer mit Behinderung arbeitslos gemeldet. Dies entspricht einer Quote von 7,13 %.

2.4.4 Bewertung

Den Tabellen ist zu entnehmen, dass die Quote der erwerbslosen Menschen mit Behinderung sich um nahezu 6 Prozentpunkte geringer darstellt, als bei den monatlichen Verlautbarungen der AfA über die Gesamtquote der arbeitslosen Menschen in Deutschland (Zahl für den AfA-Bereich Aachen 13,1% im Dezember 2005).

Wie kann es zu der doch m. E. überraschenden Aussage kommen? Sicherlich gibt es mehrere plausible Erklärungen, die möglicherweise eine Antwort auf diese Frage sein könnten:

- a) Die Gesamtstatistik der Arbeit suchenden Menschen beinhaltet schwer behinderte Arbeit suchende Menschen.

- b) Die Quote der Arbeitslosen ist bei schwer behinderten Menschen tatsächlich geringer.
- c) Die Zahl der nicht arbeitsfähigen Menschen mit Behinderung ist entsprechend hoch.
- d) Werkstätten für Behinderte:
Jeder schwer behinderte Mensch hat Anspruch auf einen Platz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfBM). Jedoch nicht jeder schwer behinderte Mensch macht seinen Anspruch geltend.
- e) Finanzielle Förderung der Arbeitsplätze für schwer behinderte Menschen macht es dem Arbeitgeber möglich, schwer behinderte Menschen bevorzugt einzustellen.
- f) Resignation bei den Betroffenen und daher keine Meldung bei der AfA
- g) ‚Rundumversorgung‘ innerhalb der Familie und daher keine Meldung bei der AfA.

Sicherlich handelt es sich um hypothetische Antworten, die noch nicht hinterfragt sind, aber dennoch eine Erklärung sein könnten.

3. Tätigkeitsbericht

3.1 Der Behindertenbeauftragte

Das Tätigkeitsfeld des Behindertenbeauftragten des Kreises Aachen umfasst die Bereiche Behindertenbeauftragter, Vertrauensperson der schwer behinderten Menschen bei der Kreisverwaltung Aachen und auch die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Kreis Aachen.

3.1.1 Beteiligungen

- Regionalkonferenz ‚Betreutes Wohnen‘

Zum 21.10.2003 sind die Landschaftsverbände auf Veranlassung der Landesregierung auch für ambulante Hilfen zum selbständigen Wohnen (sog. Betreutes Wohnen) als zuständig erklärt worden.

Da eine Steuerung der Aufgabenerledigung nicht mehr über Platzzahlen, Kontingente oder Personalschlüssel erfolgen soll, sondern der Bedarf zukünftig aus dem individuellen Hilfeplan (iHP) ermittelt werden soll, ist es erforderlich, Rahmenbedingungen zu schaffen, die dem Landschaftsverband, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, aber auch den Anbietern der Hilfen ermöglichen, die Raumangebote bzw. ambulanten Helfer zu koordinieren.

- Arbeitskreis ‚Arbeit und Wohnen in Stadt und Kreis Aachen‘

Bei dem Arbeitskreis ‚Arbeit und Wohnen in Stadt und Kreis Aachen‘ handelt es sich um einen Koordinationskreis aus Anbietern des Betreuten Wohnens, des Ambulant Betreuten Wohnens, der Werkstätten für Behinderte, der örtlichen Träger der Sozialhilfe und den Behindertenbeauftragten aus Stadt und Kreis Aachen. Neben der Vernetzung von Hilfen in den Bereichen Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderung befasst sich der Arbeitskreis

mit der Ermittlung der Rahmenbedingungen und Zusammensetzung der Hilfeplankonferenz für geistig Behinderte und Körperbehinderte.
Die Sitzungen des Arbeitskreises finden zurzeit regelmäßig einmal pro Quartal oder bei Bedarf statt.

- Hilfeplankonferenz (HPK) für ‚geistig Behinderte und Körperbehinderte‘

Die Hilfeplankonferenz behandelt grundsätzlich alle beim Landschaftsverband Rheinland eingegangenen Anträge auf Eingliederungshilfe (stationär und ambulant betreutes Wohnen) von geistig und / oder körperlich behinderten Menschen.

Sie wird einmal monatlich tagen. In den Vorbereitungskonferenzen zur Hilfeplankonferenz wurde beschlossen, dass lediglich die Fälle ausführlich angesprochen werden, in denen es aus Sicht des Kostenträgers Erörterungsbedarf gibt. Unstrittige Hilfepläne werden in Listenform durch den LVR an die jeweiligen Teilnehmer zur Kenntnis versandt, ein Prozedere, dass auch im Hinblick auf die zeitlichen Ressourcen aller Teilnehmer sinnvoll erscheint. Die HPK für geistig behinderte und körperbehinderte Menschen findet monatlich, erstmalig am 18.10.2005, statt. Die Geschäftsführung der HPK für obliegt dem Landschaftsverband.

Die Moderation (Gesprächsleitung) der HPK für den Zuständigkeitsbereich des Kreises Aachen erfolgt durch den Behindertenbeauftragten des Kreises.

- Weitere Beteiligungen des Behindertenbeauftragten in diversen Gremien sind die beratende Mitgliedschaften in/im

- der Pflegekonferenz,
- Seniorenbeirat,
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Altenarbeit,
- der Gesundheitskonferenz Kreis Aachen,
- gemeinsame Gesundheitskonferenz Kreis und Stadt Aachen.

- Beteiligungen bei kreiseigenen Baumaßnahmen

Es handelte sich um Baumaßnahmen wie der Erweiterungsbau des Kreishauses, der Bau der Testwohnung der Regenbogenschule in Stolberg und Um- oder Erweiterungsbauten des Berufskollegs Eschweiler, der Rodaschule in Herzogenrath und des Verwaltungsgebäudes Mauerfeldchen 21 in Würselen (A 54/Amt für Altenarbeit) die zu begleiten waren.

- Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren

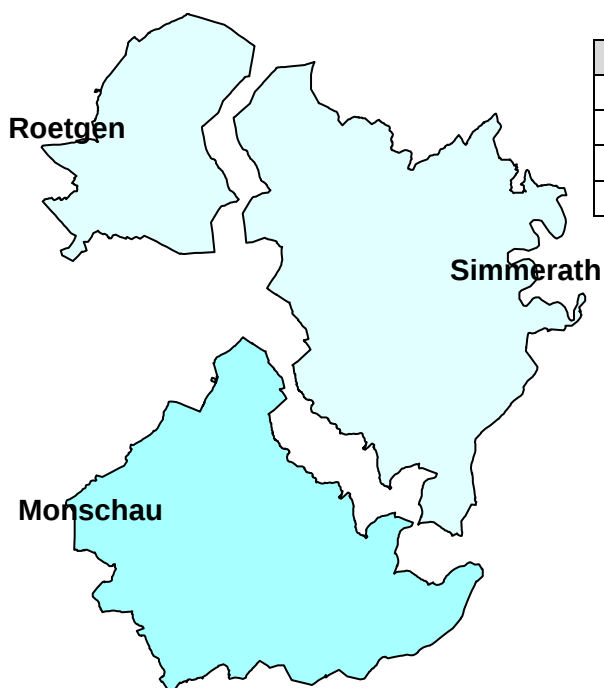
Stichprobenartig wurden einige Bauanträge, die sich mit öffentlich zugänglichen Einrichtungen befassten, in Bezug auf die Umsetzung der Erfordernisse der Barrierefreiheit geprüft.

Kreisverwaltung Aachen im Jahr 2004 und 2005:

Baumaßnahmen, die durch A 64 – Amt für Straßenbau und Wohnungswesen - verwirklicht werden, wurden im Vorfeld der Planung besprochen. Im Einzelnen handelte es sich um Fördermaßnahmen zur Umsetzung von Rad- und Gehwegen im Kreisgebiet.

In **allen** Fällen konnte in einem Gespräch mit den Planern bestehende Bedenken durch eine Anpassung der Planung ausgeräumt werden.

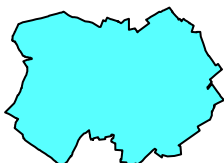
A 63 für den Südkreis:



Anzahl der Anträge	3
keine Bedenken	
Hinweis	3
Bedenken	
erhebliche Bedenken	

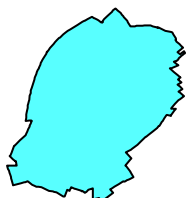
Andere kreisangehörige Kommunen im Jahr 2004:

Stadt Alsdorf:



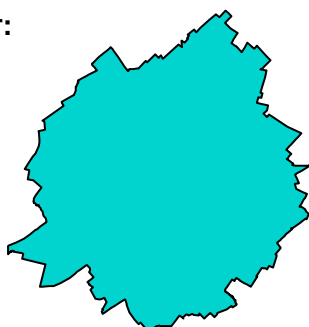
Anzahl der Anträge	2
keine Bedenken	1
Hinweis	
Bedenken	
erhebliche Bedenken	1

Stadt Baesweiler:



Anzahl der Anträge	8
keine Bedenken	1
Hinweis	
Bedenken	5
erhebliche Bedenken	2

Stadt Eschweiler:



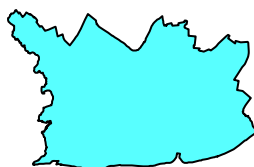
Anzahl der Anträge	3
keine Bedenken	1
Hinweis	
Bedenken	1
erhebliche Bedenken	1

Stadt Herzogenrath:

Anzahl der Anträge	1
keine Bedenken	1
Hinweis	
Bedenken	
erhebliche Bedenken	

Stadt Stolberg:

Anzahl der Anträge	2
keine Bedenken	
Hinweis	1
Bedenken	1
erhebliche Bedenken	

Stadt Würselen:

Anzahl der Anträge	2
keine Bedenken	2
Hinweis	
Bedenken	
erhebliche Bedenken	

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bis Mitte 2005 von 23 durch die kreisangehörigen Kommunen eingereichten und geprüften Bauanträgen lediglich 6 Anträge (das entspricht 26 %) Stellungnahmen ohne entsprechenden Hinweis oder anzumeldende Bedenken gefertigt werden konnten.

Diese kleine Auswertung von wahllos geprüften Maßnahmen lässt erkennen, dass nicht alle handelnden Personen im Baugenehmigungsverfahren die Belange von Menschen mit Behinderung, aus welchen Gründen auch immer, berücksichtigen.

Resümierend bleibt festzuhalten:

Weiterhin soll

- a) eine stichprobenartige Prüfung entsprechender Bauanträge durch den Behindertenbeauftragten erfolgen

und

- b) eine Informationsveranstaltung für die Bauverwaltungen im Kreis Aachen durch den Behindertenbeauftragten durchgeführt werden.

- Fördermaßnahmen

Das Artikelgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen hat eine Vielzahl von bestehenden Gesetzen ergänzt oder verändert. Von besonderer Bedeu-

tung sind u. a. die Auswirkungen auf das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe d) (GVFG) ist nunmehr u. a. Voraussetzung für die Förderung, dass das Vorhaben „Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weit reichend entspricht. Bei der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Beiräte anzuhören.“

In § 8 GVFG ist folgender Satz angefügt worden:

„Die Berichterstattung der Länder erstreckt sich außerdem auf den Nachweis, inwieweit die geförderten Vorhaben dem Ziel der Barrierefreiheit nach § 3 Nr. 1 Buchstabe d entsprechen.“

Für die Förderung bedeutet diese Regelung, dass bei allen neu zu bewilligenden Fördervorhaben die Anhörung von Beauftragten, Beiräten oder Verbänden innerhalb der Vorhabensplanung stattfinden muss und in Form eines Protokolls im Rahmen der Antragsunterlagen zu dokumentieren ist.

Im Laufe des Berichtszeitraumes sind vier Fördermaßnahmen vorgelegt worden.

Hierbei handelte es sich im Einzelnen um die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der K 15 zwischen Eschweiler und Stolberg, einen Geh- und Radweg entlang der K 14 zwischen Stolberg-Dorff und Aachen-Krauthausen, einen weiteren Geh und Radweg zwischen Monschau-Grünental und Simmerath-Hammer.

Darüber hinaus wurden durch die Stadt Monschau als ausführende Bauverwaltung die Unterlagen über die Neuausstattung von Bushaltestellen im Stadtgebiet Monschau eingereicht.

In allen Fällen konnte in Kooperation mit den ausführenden Verwaltungen, Kreis Aachen A 64/Amt für Straßenbau und Wohnungswesen und der Stadt Monschau, jeweils eine positive Stellungnahme für die Zuschuss bewilligende Behörde - Bezirksregierung Köln - gefertigt werden.

- Prüfen / Begleiten von Baumaßnahmen

Eine Begleitung einer Baumaßnahmen im Sinne des § 4 BGG soll nicht zuletzt auch für den Träger, den Bauherren oder Investor nachvollziehbar und transparent sein. Daher ist bereits in der Planungsphase zu beginnen. Um welche Einrichtungen handelt es sich, die barrierefrei zu gestalten sind?

- Öffentlich zugängliche Gebäude
- Öffentlich Verkehrsanlagen und Plätze
- Wohnungsbau

An die aufgeführten Bereiche sind im Sinne der Barrierefreiheit Anforderungen zu stellen, die Allgemeingültigkeit besitzen, aber auch an besondere Gegebenheit angepasst werden sollen. An jede Maßnahme oder jedes Projekt sind grundsätzlich die gleichen Maßstäbe anzulegen, die im Einzelnen Zugänge an und in Gebäuden, Rampen, Türen, Aufzüge, Treppen, Sanitäranlagen, Gehwege, Lichtsignalanlagen, Haltestellen, Ausstattung von Bussen, Parkplätze, Grünanlagen, Spielplätze und den Wohnungsbau betreffen.

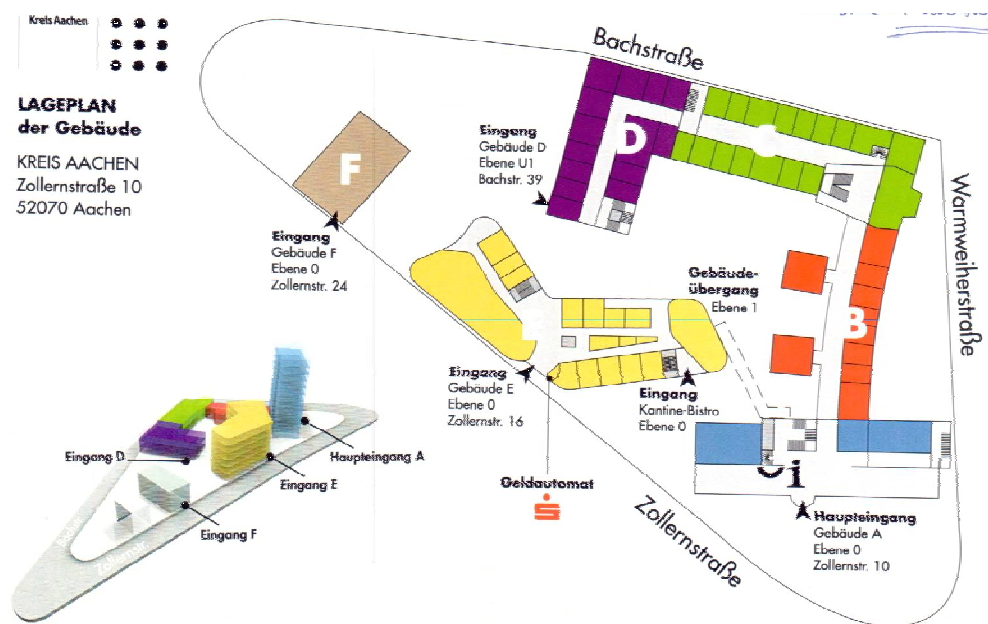
Voraussetzung für eine objektive, aber auch den Belangen der Menschen mit Behinderung gerecht werdende Maßnahmebegleitung oder -prüfung ist es, an einzelne Projekte ihrer Art entsprechend den gleichen Maßstab anzulegen. Um dies zu gewährleisten, waren für verschiedene Gewerke Checklisten zu entwerfen. Diese Checklisten fragen prägnante Punkte ab, die a) aus Sicht des Anspruchs an die Barrierefreiheit erforderlich und b) wünschenswert sind.

Beispielhaft wird auf die im Bericht als **Anlage 3** bezeichnete Checkliste ‚Zugänge an und in Gebäuden‘ verwiesen.

3.1.2 Projekte

- Schulungen

Im Rahmen der Beteiligung bei der Errichtung des Kreishauserweiterungsbaus und der anschließenden Modernisierung des Altbestandes konnte gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt festgehalten werden, dass aufgrund der unterschiedlichsten Grundrisse der Gebäude der Kreisverwaltung (siehe auch folgende Grafik) ein behindertengerechtes Leitsystem keine Option war.



In Anlehnung an die bereits im Leitbild des Kreises Aachen festgeschriebene Bürgerfreundlichkeit erschien es sinnvoll, ein unpersönliches Leitsystem, das aufgrund der verschiedenen Grundrisse der einzelnen Gebäude durch sehbehinderte oder blinde Menschen nicht zu verinnerlichen ist, durch die persönliche Begleitung durch Mitarbeiter zu ersetzen.

Dies machte jedoch eine entsprechende Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises erforderlich.

-- ‚Gebäudenbegleitende Lautsprache‘

Die Mitarbeiterschulung ‚Gebäudenbegleitende Lautsprache, die durch die nicht hörende Volkshochschuldozentin Frau Roswitha Kunz-Schumacher erstmalig in dieser Form und für einen derartigen Einsatzbereich durchgeführt wurde, fand am 15. bis 16.11.2004 statt.

Über das Fingeralphabet hinaus wurden Gebärden vermittelt, die die Kursteilnehmer nach sehr kurzer Zeit in die Lage versetzten, lediglich unter Verwendung der erlernten Gebärden und der Nutzung des Fingerbuchstabenalphabetes eine Verständigung herbeizuführen. Auf vielfachen Wunsch konnte am zweiten Seminartag speziell auf die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung zugeschnitten werden.

Der 2-tägige Schulungstermin konnte mit insgesamt 17 Teilnehmern und Teilnehmerinnen besetzt werden.

Neben Mitarbeiter/innen des Kreises Aachen, aus den Ämtern 10, 50, 51 und 53, nahmen auch Mitarbeiter/innen aus den Partnerverwaltungen Kreis Düren, Kreis Heinsberg und Kreis Neuss teil.

Die Auswertung der Seminarbeurteilungsbögen ergab, dass das Seminar bei allen Teilnehmern durchweg einen positiven Eindruck hinterlassen hatte.

Die Resonanz bei den Kursteilnehmern war sehr positiv. Von 17 Teilnehmern und Teilnehmerinnen aus 6 Verwaltungen, Kreis Aachen bis hin zum Kreis Neuss, wurde der Lehrgang von insgesamt 8 Personen bewertet, was ein Rücklauf von nahezu 50% bedeutet. Eine Rücklaufquote, die nach den bisherigen Erfahrungen als insgesamt gut zu bezeichnen ist.

Aufgrund der guten Kursbeurteilung und der insbesondere beim Kreis Aachen bis zum heutigen Zeitpunkt erzielten guten Resonanz bei Betroffenen wird nicht ausgeschlossen, den Grundkurs in 2006 nochmals und/oder einen Aufbaukurs anzubieten.

-- ‚Orientierung und Mobilität‘

Die Teilnehmerzahl war auf maximal 8 Personen begrenzt, da die praktischen Übungen nach der theoretischen Einweisung paarweise durchgeführt wurden. Die Kursteilnehmer und Teilnehmerinnen wurden über häufig auftretende Augenerkrankungen und deren Auswirkungen auf die Betroffenen informiert.

Unter Einsatz von Simulationsbrillen, die das Gesichtsfeld der Teilnehmer den einzelnen Augenerkrankungen entsprechend einschränkte, konnten die Teilnehmer diese Auswirkungen selbst erfahren.

Zum Abschluss des 6-stündigen Seminars wurden beispielhaft verschiedene Umgangsweisen und Führtechniken anhand der örtlichen Gegebenheiten vermittelt.

Insgesamt konnten durch einen Mobilitätstrainer des Berufsförderungswerkes für Blinde in Düren sechs Teilnehmer aus der Kreisverwaltung geschult werden.

Mit beiden Schulungen, ‚Gebärdensprache‘ und ‚Orientierung und Mobilität‘, wurde eine Sensibilisierung von Mitarbeitern in Bezug auf Menschen mit Behinderung erreicht, die erheblich dazu beitragen wird, dem Anspruch der Kreisverwaltung an die Bürgerfreundlichkeit, wie auch im Leitbild des Kreises gefordert, weitergehend gerecht zu werden.

- Erfahrungsaustausch mit der Behindertenarbeit im Partnerkreis Jelinia Góra (Polen)

Bei einem Besuch des polnischen Partnerkreises im Juni 2005 konnte ein erstes Kennen lernen der Behindertenarbeit und der in Jelinia Góra tätigen Institutionen der Behindertenhilfe realisiert werden. Mehrere Einrichtungen, wie z. B. Wohnheime und therapeutische Werkstätten, konnten besucht werden und machten es möglich, ein Bild der dortigen Behindertenarbeit zu bekommen. Ein intensiverer Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Kreisen ist zunächst auf der Ebene der ‚Arbeitsgemeinschaft Behindertenhil-

fe Kreis Aachen' und dem ‚Riesengebirger Verein der Behinderten‘ vorstellbar. Erste Gespräche mit Herrn Stanislaw Schubert, Präsident des Riesengebirger Vereins, während des Besuches im Frühsommer 2005 lassen einen regen Austausch erwarten.

Bei einem Gegenbesuch bereits im Juli 2005 konnte einer polnischen Delegation im Gegenzug ein Einblick in die im Kreis Aachen zwischen Kommunalverwaltung und anderen Trägern der Behindertenarbeit gewährt werden. Besucht wurden Werkstätten der Lebenshilfe in AC-Haaren und der Caritas in Imgenbroich und ein Wohnheim der Caritas in Simmerath. In vielen intensiven Gesprächen mit Verwaltung, Einrichtungsträgern und behinderten Menschen in den Werkstätten und Wohnheimen konnte ein umfassendes Bild der Behindertenarbeit im Kreis Aachen vermittelt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Kreis Aachen wird auf ihrer nächsten Versammlungssitzung, am 06.04.2006, die Kontaktaufnahme zunächst mit dem Ziel eines intensiven Erfahrungsaustausches beraten.

- Integrative Frühförderung im Kreis Aachen

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Kreis Aachen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten u. a.) in Baesweiler, Monschau, Roetgen und Simmerath auf der Rechtsgrundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder NRW (GTK) inne hat. Der Kreis ist nicht übergeordnete Behörde für die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt.

Der Kreis Aachen stellt den Rechtsanspruch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der wohnortnahen Versorgung und des Elternwillens sicher.

Jedes Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens (§ 24 SGB VIII). Jedes Kind - demnach auch ein Kind mit Behinderung. Das Recht auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist demnach unstrittig, wobei die „Fördereinrichtungen“ für Vorschulkinder in drei Kategorien unterteilt werden können, die ‚Regelkindergärten‘, die Kindergärten für Kinder mit besonderem Förderbedarf - Sonderkindergärten - und integrative Kindergärten, bzw. Kindergartengruppen.

Es stellt sich hier die Frage nach der ‚passenden‘ Förderung, insbesondere der bedarfsorientierten integrativen Förderung für jedes Kind.

Das bereits im Jahr 2004 gestartete Projekt zur Optimierung der integrativen Frühförderung gipfelte bislang in der Teilnahme des Behindertenbeauftragten an der Konferenz der Jugendamtsleiter des Kreises Aachen am 30.03.2004 in Alsdorf in der grundsätzlich Übereinstimmung dahingehend erzielt werden konnte, dass von allen Seiten Handlungsbedarf festgestellt wurde, man aber seitens der Verwaltung nur bedingt agieren könne, da die Elternschaft entsprechende Anträge stellen müsse.

In Gesprächen mit dem für die Kreisverwaltung zuständigen Fachbereich, A 51 Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung, wurde vereinbart, in 2006 die betroffenen Eltern verstärkt über Verlautbarungen in der Presse zu informieren.

- Richtlinie zur Beförderung von Kindergarten- und Schulkindern mit besonderem Förderbedarf

Die Aufgabe war eine Richtlinie zu den Mindestanforderungen an die personellen, technischen und organisatorischen Standards des „Spezialverkehrs

zur Beförderung von Kindergarten- und Schulkindern mit besonderem Förderbedarf“ mit dem Ziel

- der Optimierung des Schüler- bzw. Kinderspezialverkehrs,
- der Qualitätssicherung des Spezialverkehrs durch einheitliche Standards,
- einer Maximierung der sozialen Kompetenz,
- des Hinwirkens auf eine Übernahme der Richtlinien bei anderen Schul- oder Kindergartenträgern,

zu entwickeln und umzusetzen.

Ein einheitlicher Leitfaden zur behinderungsgerechten und verkehrstechnisch sicheren Beförderung behinderter Kindergarten- und Schulkinder zu den entsprechenden Einrichtungen ist nicht vorhanden.

Nach bisherigen Erkenntnissen wird zwar der Mindestanforderung in Bezug auf die Verkehrssicherheit durch den Einsatz von vorgeschriebenen Rückhaltesystemen in der Regel entsprochen. Jedoch sind diese Systeme selten auf die Bedürfnisse der einzelnen Behinderungen angepasst.

Auch versuchen die beauftragten Unternehmen, eine mehr oder weniger betreute und sichere Beförderung durch nicht selten überforderte Zivildienst leistende Busbegleitungen zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund dieser uneinheitlichen und teilweise bedenklichen Verfahrensweise ist es aus Sicht des Behindertenbeauftragten dringend erforderlich, durch eine Richtlinie das bisherige Verfahren auf hohem Sicherheitsniveau zu vereinheitlichen und somit dazu beizutragen, die Beförderung von behinderten Kindern und Jugendlichen sicherer und „behinderungsgerechter“ zu gestalten.

Insbesondere war zu regeln:

- Fahrzeit,
- begrenzte Busgröße,
- Begrenzung der zu befördernden Personen bei der Taxibeförderung
- Ausbildung des Begleitpersonals,
- Einweisung der Fahrer,
- an die jeweilige Behinderung angepasste Rückhaltesysteme (Kindersitze),
- Inanspruchnahme der behandelnden Ärzte bezüglich der Ausstellung von Attesten,
- Kosten der Rückhaltesysteme,
- Installation (Befestigung) der Rückhaltesysteme im Fahrzeug,
- Hindernisse im Gang zwischen den Sitzreihen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Verwaltungskonferenz in ihrer Sitzung am 02.08.2005 die unter Mitwirkung von S 40/Stabstelle für Kreisschulen und A 51/Amt für Jugend und Familie des Kreises Aachen durch den Behindertenbeauftragten erarbeitete „Richtlinie zur Beförderung von Kindergarten- und Schulkindern mit besonderem Förderbedarf“ (**Anlage 4**) für die Kreisverwaltung Aachen verbindlich in Kraft setzte. Anderen, innerhalb des Kreises Aachen zuständigen Schulträgern (z. B. Städte und Gemeinden, LVR oder private Träger) empfiehlt der Behindertenbeauftragte, sich ebenfalls bei der Vergabe an Beförderungsunternehmen dieser Richtlinie zu bedienen.

- Konferenz zur Umsetzung des BGG im Kreis Aachen

Am 01.01.2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es (§1 BGG NRW), die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und behinderten Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Das BGG NRW will insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt wissen:

- ein allgemeines Benachteiligungsverbot,
- die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt, das Ziel des Gesetzes aktiv zu fördern und zu unterstützen und ein allgemeines Benachteiligungsverbot für die Träger öffentlicher Gewalt,
- die Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Frauen,
- Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden behinderter Menschen einerseits und kommunalen Körperschaften andererseits zur Erreichung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Organisations- oder Tätigkeitsbereich,
- ein Verbandsklagerecht für Interessenverbände behinderter Menschen,
- Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr,
- das Recht zur Verwendung der Gebärdensprache oder lautsprachengeleitender Gebärden im Verwaltungsverfahren,
- Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken,
- barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik der Träger öffentlicher Gewalt.

Eine Umsetzung des aufgeführten und im Einzelnen sicherlich noch umfangreicheren Kataloges ist eine große Herausforderung für die Kommunen und insbesondere für deren beauftragte Personen oder Gremien.

Um dieser Herausforderung auf Kreisebene gerecht zu werden, soll eine Konferenz als Kooperation der Behindertenbeiräte, -foren, dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Kreis Aachen und den Behindertenbeauftragten im Kreis Aachen die vorhandenen Barrieren für Menschen mit Behinderung aufdecken und in Zusammenarbeit mit den kommunalen Entscheidungsträgern auf den Abbau dieser Barrieren hinwirken.

Eine weitest mögliche Umsetzung dieser Aufgabe ist für das Gebiet des Kreises Aachen nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen möglich.

Die Besetzung der Konferenz mit den Beiräten, Foren, den Behindertenbeauftragten und der AG Behindertenhilfe lässt ein zielgerichtetes, effektives Arbeiten erwarten, da eine unmittelbare Rückmeldung bei Verwaltung, Interessenverbänden und Politik möglich ist.

Mit ihrer konstituierenden Sitzung am 20. September 2005 hat die Konferenz zur Umsetzung des BGG im Kreis Aachen ihre Arbeit aufgenommen. Über die Ergebnisse der Arbeit der Konferenz wird berichtet

- Qualitätssicherung

Eine gesicherte Aufgabenwahrnehmung in den Aufgabenbereichen ‚Behindertenbeauftragter‘, ‚Vertrauensperson‘ und ‚Geschäftsführung AG‘ können nur durch ständige Selbstkontrolle anhand standardisierter Ablaufprozesse, ständige Evaluation und Prozessoptimierung erreicht werden. Dies macht den Einsatz eines Qualitätsmanagementsystems erforderlich.

Nur durch eine Optimierung der Aufgabenwahrnehmung und Anpassung an die sich ständig verändernden Anforderungen kann eine größtmögliche Kundenzufriedenheit erreicht werden.

Das Ziel war das Einführen eines Qualitätsmanagementsystems für die Aufgabenwahrnehmung des Behindertenbeauftragten.

Als Ergebnis konnte das abschließende Konzept des Qualitätsmanagements der Verwaltungskonferenz in ihrer Sitzung am 13.12.2005 vorgelegt. In 2006 wird das Konzept umgesetzt.

- Barrierefreier ÖPNV

Die Aufgabe war die Umsetzung der Anforderungen des § 4 Satz 3 und § 7 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW) in Bereichen des öffentlichen Personennahverkehrs ist durch den Behindertenbeauftragten zu begleiten; insbesondere ist auf Schwachstellen hinzuweisen. Der anzustößende Prozess kann jedoch längere Sicht zu entsprechenden Ergebnissen führen.

Bis zum Berichtszeitpunkt sind sowohl Erfolge als auch weitere Erfordernisse festzuhalten.

- Schon Ende 2004 konnte auf Initiative des Behindertenbeauftragten mit dankenswerter Unterstützung der Herren Landrat Carl Meulenbergh und Kreisdirektor Helmut Etschenberg erreicht werden, dass zwischenzeitlich eine Fahrerschulung mit Unterstützung des Blinden- und Sehbehindertenvereines Aachen-Stadt und -Land eingerichtet wurde. Ferner wurde eine speziell einzurichtende Arbeitsgruppe im Aachener Verkehrsverbund (AVV) installiert, die sich dieser Problematik annehmen soll.
- Haltestelleneinrichtungen, insbesondere Warteunterstände, werden im Rahmen von Neueinrichtungen bzw. Instandsetzungen an die Belange von Menschen mit Behinderungen angepasst. Neueinrichtungen, die in der Regel mit Landeszuschüssen realisiert werden, werden durch den Behindertenbeauftragten begleitet bzw. anhand der vorgelegten Pläne geprüft und somit die Belange behinderter Menschen berücksichtigt.
- Der immer weiter schreitende Einsatz von Niederflurbussen und die damit verbundene Anhebung und besondere Kenntlichmachung der Gehwegkanten im Haltestellenbereich kann als sehr positiv bewertet werden.
- Die Forderung einer Ansage der folgenden Haltestelle - insbesondere im Interesse der Fahrgäste mit Sehbehinderung -, maschinell oder durch den Fahrer, ist für den Bereich der Euregiobahn zu 100% realisiert. Für den Bereich der ASEAG-Busstrecken ist zwar eine Verbesserung zu vermelden, dennoch ist festzuhalten, dass gerade hier der Erfolg von handelnden Personen abhängig ist. Nicht jeder Busfahrer ist zurzeit da-

von überzeugt, den Fahrgästen damit weiterzuhelfen. Hier sollte seitens des AVV der begonnene Weg weiter beschriftet werden und noch weitere Aufklärungsarbeit geleistet werden.

- Die Züge der Euregiobahn sind im Eingangsbereich derart gestaltet, dass eine automatisch ausfahrbare Rampe es Rollstuhlfahrern, anderen stark gehbehinderten Menschen und Menschen mit Kindern möglich ist, den Zug an vielen Haltepunkten problemlos zu besteigen.
- Neu eingerichtete oder gebaute Haltepunkte der Euregiobahn (z. B. Stolberg Rathaus, Eschweiler Steinstraße) sind als barrierefrei zu bezeichnen. Die Erreichbarkeit ist teilweise über Rampen und Aufzüge ausgezeichnet verwirklicht worden. Sehr kritisch ist jedoch anzumerken, dass „renovierte“ Haltepunkte (Es sind Haltepunkte und Bahnsteige gemeint, die auf altem Bestand aufgebaut sind.) in keiner Weise den Anforderungen entsprechen. Die Abstände von Bahnsteigkante bis zum Einstieg sind teilweise vertikal und/oder horizontal für Menschen mit Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen als unüberwindbar zu bezeichnen. Eine Nachbesserung, ggf. im Benehmen mit dem Hersteller der Züge, Talbot-Bombardier, ist dringend erforderlich.
- Auf Bahnhöfen mit mehr als einem Gleis ist die Querung der Gleisanlage lediglich (aus Sicherheitsgründen sicherlich auch erforderlich) durch den Bahnhof unterhalb des Gleise möglich. Hier ist für die Zukunft ein besonderes Augenmerk auf die Gestaltung der Bahnhöfe zu richten, da die Nutzung der vorhandenen Treppen zum Bahnsteig durch den vorgenannten Personenkreis nicht möglich ist.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der ÖPNV in der Region sich aus Sicht der Menschen mit Handicap auf dem richtigen Weg befindet. Auch die durchaus guten Ansätze in Bezug auf die Sensibilisierung der Mitarbeiterschaft sind anzuerkennen.

Eine Begleitung des in 2004 angestoßenen Prozesses ist im Sinne der Menschen mit Behinderung weiterhin erforderlich.

3.1.3 Beratungen behinderter Menschen im Kreis Aachen

Auf Bürger mit Behinderung kommen vielfältige, behinderungsbedingte Schwierigkeiten zu, denen sie häufig Hilfe suchend gegenüberstehen.

Das Büro des Behindertenbeauftragten bietet den Menschen im Kreis Aachen die Möglichkeit, ihre Anliegen und Fragen vorzutragen und soweit rechtlich mögliche Hilfen sofort zu erlangen oder an einen der Kooperationspartner weiter vermittelt zu werden.

In der Zeit vom **01.03.2004 bis zum 17.04.2005** haben sich **179** Bürger mit Behinderung Hilfe und Rat suchend an das Büro des Behindertenbeauftragten gewandt.

Bereich	Thema	Anzahl
Arbeit	Altersteilzeit für Behinderte	2
	Arbeitsaufnahme	12
	ALG 2	9
	Arbeitsuche	6
	Bewerbung	11
	Ehrenamtliche Tätigkeit	1
	Mobbing	3

Bereich	Thema	Anzahl
noch Arbeit	Werkstatt für Behinderte	3
Behindertenfahrdienst	Beförderung zur ehrenamtlichen Tätigkeit	4
Betreuungsgesetz (BtG)	Betreute Mutter mit Kind	2
BGG Barrierefreiheit	Wahlschablonen	1
BfA	Heilmaßnahme	1
	Reha	3
BSHG/SGB XII	Eingliederungshilfe	3
Freizeitangebote	Tanz, Sport, Urlaub	4
Infomaterial / allgem. Fragen		6
Grundsicherung		5
Krankenkasse	Chronikerregelung	4
	Krankentransport	4
	Orthopädische Hilfen	1
MDK	Pflegestufe	3
Pflegeversicherung		1
Rente	EU-Rente	1
Schule	Regelschule und Behinderung	1
Straßenverkehr	Behindertenparkplatz	11
	Führerschein bei Sehnervkrankung	1
	Gehwegabsenkung	1
	Kfz-Umbau	1
Versorgungsamt	Ausweis, -verlängerung	10
	Fahrkostenermäßigung	1
	Gleichstellung	4
	GdB, Einstufung	17
	Merkzeichen	14
	Nachteilsausgleiche	5
Wohnen	barrierefreier Umbau	7
	Betreutes Wohnen	8
	Heimplatz	3
	Kurzzeitpflege	2
	Wohnbauförderung	1
	angemessene Wohnungsgröße	2

Um den Bürgern mit Behinderung die Möglichkeit zu geben, dieses Angebot kostenfrei zu nutzen, wurde bereits Ende 2004 ein kostenloses Bürgertelefon (08000 241 241) eingerichtet.

Gleichzeitig wurde ein automatisiertes Dokumentationsmodell, auch in Hinsicht auf eine Qualitätssicherung, entwickelt und realisiert (**Anlage 5**). Für den Zeitraum vom 18.04.2005 bis zum 31.08.2005 konnten weitere **63** Hilfeersuchen von Bürgern, Vereinen und Organisationen bearbeitet und teilweise mit erheblichem Erfolg abgeschlossen werden.

Ebenfalls konnte die Zusammenarbeit mit den verschiedensten Organisationen der Behindertenhilfe intensiviert werden.

3.1.4 Hilfenetzwerk

Im ersten Halbjahr des Jahres 2005 konnte eine beachtliche Anzahl von Organisationen, Vereinen und Trägern zu einem Hilfenetzwerk verbunden werden. Es ist davon auszugehen, dass unter Ausnutzung dieses Netzwerkes eine im Sinne der Sache erfolgreiche Behindertenarbeit auf den Weg gebracht werden kann.

3.1.5 Repräsentative Aufgaben

Zu den Aufgaben des Behindertenbeauftragten gehört auch die Vertretung der Behindertenarbeit des Kreises Aachen nach außen. Die Belange der Menschen mit Behinderung gehören zu den wichtigen Aufgaben der Kreisverwaltung Aachen. Die Annahme dieser Aufgabe wird mehr und mehr auch von Dritten, unter anderem auch durch die vermehrte Akzeptanz der Institution ‚Kreisbehindertenbeauftragte‘, anerkannt.

Dies hat neben der Bereitschaft, aktiv eine Beteiligung im Hilfenetzwerk des Kreises anzustreben, auch zur Folge, dass die Anwesenheit des Kreisbehindertenbeauftragten bei öffentlichen Präsentationen eingefordert wird.

Beispiele:

- Sitzung des Behindertenbeirates Stadt Stolberg
- Presetermin der Kontakt-, Koordinations- und Beratungsstelle (KoKoBe) ‚Eifel‘
- Presetermin KoKoBe ‚Eschweiler - Stolberg‘
- Sitzung des Behindertenforums Stadt Herzogenrath
- Offizielle Eröffnung des Behindertenwohnheimes (Talbotstraße) der Lebenshilfe Aachen e. V.
- Offizielle Jubiläumsveranstaltung zum 100-jährigen Bestehen des Josefs-gesellschaft – Vinzenzheim
- Weltjugendtag des Malteserordens
- Sitzung des Behindertenbeirates Stadt Eschweiler
- Wohltätigkeitsveranstaltung des Royal - Horse - Charity e. V.
- Offizielle Jubiläumsveranstaltung zum 10jährigen Bestehen der Gemeinschaftsschule Brander Weg der Lebenshilfe Aachen e. V.
- Jubiläumsveranstaltung der Caritas Lebenswelten GmbH
- Kunstaussstellung des Bundesbehindertenbeauftragten
- Vorstandssitzung Frauenunion Kreis Aachen

3.2 Vertrauensperson der schwer behinderten Mitarbeiter bei der Kreisverwaltung Aachen

3.2.1 Integrationsvereinbarung

Die Rehabilitation und Teilnahme der Menschen mit Behinderung am Berufsleben ist durch § 83 SGB IX das Steuerungsinstrument der Integrationsvereinbarung gesetzlich eingeführt worden. Ziel einer Integrationsvereinbarung ist es,

- die Beteiligten für die Bedürfnisse behinderter Mitarbeiter zu sensibilisieren,
- die Zusammenarbeit der Verantwortlichen zu regeln,
- die Planung sowie die Durchführung des vereinbarten Ziels zu gestalten.

Vertragspartner der Integrationsvereinbarung sind der Landrat des Kreises Aachen, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten bei der Kreisverwaltung Aachen sowie der Personalrat. Vor dem Hintergrund des zu beteiligten Personenkreises hat eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern des Personalrates, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie Vertretern des A 10/ Zentrale Dienste, eine Integrationsvereinbarung (**Anlage 6**) einvernehmlich erarbeitet.

3.2.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement – Integrationsteam –

Auf Basis der Novelle vom 01.04.2004 zum SGB IX ergibt sich aus § 84 SGB IX für den Arbeitgeber der gesetzliche Auftrag zur Schaffung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements, das seine Tätigkeit aufnimmt, wenn Mitarbeiter/innen länger als sechs Wochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Ziel eines solchen betrieblichen Eingliederungsmanagements ist es, gesundheits-schädliche Arbeitsbedingungen zu erkennen und abzustellen, vorzeitigem Rentenbezug und Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen aufgrund von Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Hierbei gilt der Grundsatz Rehabilitation / Prävention vor Kündigung.

Die konkreten Maßnahmen und der Personenkreis des betrieblichen Eingliederungsmanagements – Integrationsteam - sind in § 4 der Vereinbarung dargestellt.

Das Integrationsteam bei der Kreisverwaltung Aachen, bestehend aus

- einer Führungskraft der jeweiligen Organisationseinheit,
- einem/r Mitarbeiter/in des A 10,
- einem Mitglied des Personalrates,
- der Vertrauensperson der Schwerbehinderten, und je nach Bedarf oder Anforderung,
- dem Betriebsarzt,
- dem Sicherheitsbeauftragten.

Erstmalig tagte das Integrationsteam im Rahmen des Eingliederungsmanagements am 24.08.2005.

3.2.3 Quote

Die Pflichtquote der schwer behinderten Mitarbeiter in einem Betrieb von mindestens im Jahresdurchschnitt 20 Arbeitsplätzen (SGB IX § 71 Abs. 1) liegt bei 5 %, gemessen an der Gesamtzahl der im Unternehmen Beschäftigten.

Bei 850 Beschäftigten in der Kreisverwaltung sind 67 schwer behinderte Mitarbeiter beschäftigt; dies entspricht einer Quote von 7,88 % und liegt somit erfreulicherweise 57,6 % über dem Sollwert.

3.3.4 Einstellungen schwer behinderter Mitarbeiter

Im Berichtszeitraum konnten unter Beteiligung des Behindertenbeauftragten als Vertrauensperson der schwer behinderten Mitarbeiter beim Kreis Aachen 4 schwer behinderte Bewerber eingestellt werden.

3.2.5 Arbeitsassistenz

Mit Arbeitsassistenz wird die Unterstützung einer/eines schwer behinderten Mitarbeiterin/Mitarbeiters bezeichnet, die/der aufgrund ihrer/seiner Behinderung für klar umrissene Teilbereiche seiner Aufgaben auf Hilfe Dritter (Assistenz) angewiesen ist. Ohne die so genannte Arbeitsassistenz kann das Beschäftigungsverhältnis des schwer behinderten Menschen gefährdet sein.

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird die zusätzliche Leistung finanziert bzw. dem Arbeitgeber bei Einsatz von vorhandenem Personal erstattet.

Für den Berichtszeitraum konnte eine Arbeitsplatzassistenz für zwei Stunden pro Woche zugunsten einer schwer behinderten Mitarbeiterin im Hause eingerichtet werden, die unbefristet mit € 131,40 monatlich durch die BfA finanziert wird.

3.2.6 Minderleistungsausgleich

Im Berichtszeitraum konnte zugunsten einer schwer behinderten Mitarbeiterin im Bereich des A 51 eine Gewährung auf Zahlung eines Minderleistungsausgleiches in Höhe von 480,00 €/monatlich, zunächst für 24 Monate, insgesamt € 11.520,00, erreicht werden.

3.2.7 unterstützende Begleitung

Im Berichtszeitraum konnte zugunsten eines schwer behinderten Mitarbeiters im A 10 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe die Finanzierung einer unterstützenden Begleitung in Höhe von 480,00 €/monatlich für zunächst 24 Monate in Höhe von insgesamt € 11.520,00 sichergestellt werden.

3.2.8 Arbeitsplatzgestaltung

Neun Arbeitsplätze konnten im Berichtszeitraum mit Zuschüssen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe barrierefrei gestaltet werden.
Insgesamt flossen für Arbeitsplatzgestaltung von schwer behinderten Mitarbeiter/innen Mittel in Höhe von € 23.237,31 an den Kreis Aachen.

3.2.9 Schulungen

Besondere, auf die jeweilige Behinderung des Mitarbeiters angepasste Schulungen für schwer behinderte Mitarbeiter, die dazu beitragen, den Mitarbeitern das über das im Regelfall hinausgehende erforderliche Rüstzeug an die Hand zu geben, wurden mit insgesamt € 10,689,72 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Insgesamt konnten im Berichtszeitraum somit Mittel in Höhe von

€ 58.806,63

aus der Ausgleichsabgabe für die schwer behinderten Mitarbeiter des Kreises Aachen verbucht werden.

3.3 Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Kreis Aachen

Die Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Kreis Aachen konstituierte sich in ihrer Gründungssitzung am 01.10.2002 und wählte in drei separaten Wahlgängen ihren Vorstand. Gleichzeitig wurden 5 Personen aus der Mitte der Anwesenden bestimmt, die in einem auf Dauer angelegten Arbeitskreis „Organisation“ die zukünftige Organisation und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft entwickeln.

3.3.1 Zweck der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Kreis Aachen

Die Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Kreis Aachen (folgend AG genannt) ist ein Zusammenschluss von ca. 90 Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen aus dem Kreis Aachen. Sie macht sich zur Aufgabe, die gemäß den Prinzipien der Gleichstellung der Behinderten in der Gesellschaft

INTEGRATION NORMALITÄT INDIVIDUALITÄT

träger-, vereins- und verbandsübergreifend im Interesse der Menschen mit Behinderung zu vertreten, in dem sie

- sich an der Willensbildung und der Interessenvertretung behinderter Menschen auf örtlicher und überörtlicher Ebene, in Kommunen und dem Kreis Aachen beteiligt,
- die Integration und Teilhabe behinderter Menschen an und in der Gesellschaft nachhaltig fördert,
- Kontakte der Gruppen, Vereinigungen und Verbände anregt und fördert,
- Informationen und Regelungen, die behinderte Menschen betreffen, weitergibt,
- gesetzliche Regelungen erörtert, gegebenenfalls Stellungnahmen verfasst und entsprechend weiterleitet,
- konkrete Ziele steckt und Projekte entwickelt und voranbringt,
- Interessen nicht behinderter Menschen für die Belange behinderter Menschen wecken.

3.3.2 Organe der AG

Organe der AG sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Arbeitskreise

3.3.3 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der AG ist unter Federführung des Geschäftsführers im Arbeitskreis „Organisation“ entwickelt und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt und ohne Gegenstimme beschlossen.

3.3.4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt als geborenem Mitglied der Vertrauensperson der schwer behinderten Menschen bei der Kreisverwaltung Aachen. Als Geschäftsführer ist die Vertrauensperson auch Mitglied des Vorstandes der AG. Ihr obliegen die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Kreis Aachen. Sie ist in den Organen der AG stimmberechtigt und setzt Vorstandsbeschlüsse sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

3.3.5 Logo der AG

Die AG hat sich folgendes LOGO gegeben:



Anlagen

Gesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Gleichstellung von
Menschen mit Behinderung
(Behindertengleichstellungsgesetz
Nordrhein-Westfalen - BGG NRW)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich
- § 2 Frauen mit Behinderung
- § 3 Behinderung, Benachteiligung
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Zielvereinbarungen
- § 6 Verbandsklage

Abschnitt 2
Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

- § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
- § 8 Verwendung der Gebärdensprache
- § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken
- § 10 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- § 11 Aufgabenübertragung, Rechtsstellung
- § 12 Aufgaben
- § 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene

Abschnitt 4
Berichtspflichten

- § 14 Berichte

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen und sonstige Landesbetriebe im Sinne des § 14a Landesorganisationsgesetz und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die in den Sätzen 1 und 2 Genannten sind verpflichtet, aktiv auf das Erreichen des Zieles hinzuwirken. Sie sollen hierzu eng

mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung zusammenarbeiten. Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der in den Sätzen 1 und 2 Genannten liegen, sollen diese darauf hinwirken, dass die Dritten die Anforderungen des § 4 erfüllen.

§ 2 Frauen mit Behinderung

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderung zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen mit Behinderung ergriffen.

§ 3 Behinderung, Benachteiligung

(1) Menschen haben eine Behinderung, wenn ihre körperlichen Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(2) Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Genannten dürfen Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen.

(3) Macht ein Mensch mit Behinderung eine Benachteiligung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 durch einen der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Genannten glaubhaft, so muss jener beweisen, dass eine Benachteiligung nicht vorliegt, für die Benachteiligung zwingende Gründe vorliegen oder dass nicht durch die Behinderung bedingte, sachliche Gründe vorliegen.

§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

§ 5 Zielvereinbarungen

(1) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) anerkannten Verbänden oder deren nordrhein-westfälischen Landesverbänden einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Verbände nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können dies auch landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderung sein. Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Zugang und Nutzung zu genügen,
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,
2. für die dort Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,
4. für die in dort Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind.

(5) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diesem Ministerium diese als beglaubigte

Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 6

Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage

(1) Ein nach § 13 BGG anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. § 2
2. das Benachteiligungsverbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2
3. dessen Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 7 bis 10.

Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um

einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle der Fall.

(3) Werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.

(4) Solange in einer Sache im Sinne des Absatzes 1 die Klage eines Verbandes anhängig ist und soweit über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig anhängig gemacht werden.

Abschnitt 2 **Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit**

§ 7

Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen der in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange sind entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten.

(2) Absatz 1 gilt auch für sonstige bauliche oder andere Anlagen im Sinne von § 4 Satz 3.

§ 8

Verwendung der Gebärdensprache

(1) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte, Schwerhörige, Taubblinde und Gehörsehbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, mit den in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Trägern öffentlicher Belange in Deutscher Gebärdensprache oder über lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 haben, sofern sie nicht selbst auf ihre Kosten eine Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe zur Verfügung stellen, auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen zu erstatten, die diesen für eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe entstehen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin/eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetschdienstleistung oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind,

zu regeln.

§ 9

Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

(1) Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungungsverfahren erforderlich ist.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 10

Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung genutzt werden können.

(2) Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 und die dabei anzuwendenden Standards zu treffen.

Abschnitt 3 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

§ 11

Aufgabenübertragung, Rechtsstellung

(1) Die Landesregierung soll eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung (§ 12) bestellen. Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammen treten eines neuen Landtags. Eine erneute Übertragung ist zulässig. Einem Verlangen auf vorzeitige Beendigung der Aufgabenübertragung ist stattzugeben.

(2) Das Land hat die für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Aufgaben

(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung,
- die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,
- die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien sowie mit einem auf Landesebene zu bildenden Beirat. Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium wird ermächtigt, Näheres über Art und Zusammensetzung des Beirates in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden.

(2) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, bei den Trägern öffentlicher Belange im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2. Sie können ihnen auch Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung geben, insbesondere die Landesregierung und die Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Belange von Menschen mit Behinderung beraten.

(3) Die Ministerien hören die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften des Landes an, soweit sie Fragen der Belange von Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren. Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 13 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.

Abschnitt 4 Berichtspflichten

§ 14 Berichte

(1) Die Landesregierung berichtet einmal in jeder Wahlperiode, beginnend mit der 14. Wahlperiode, dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, dessen Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis. Hierzu werden die Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen gemäß §§ 11 und 12 beteiligt.

(2) Die Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung berichten der Landesregierung alle zwei Jahre, erstmals 2006, über die Situation der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen sowie über ihre Tätigkeit. Die Landesregierung leitet den Bericht mit ihrer Stellungnahme dem Landtag zu.

(3) Alle Feststellungen im Bericht sind geschlechtsbezogen zu treffen. Der Bericht schließt die Darstellung von Verstößen gegen das Benachteiligungsverbot ein und nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen Stellung.

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 des Artikels 1, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, am 1. Januar 2004 in Kraft.

Hauptsatzung des Kreises Aachen (Auszug)

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenbeauftragte/r

- (1) Die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG, SGV NRW 2031) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene soll die Landrätin/der Landrat eine/n Behindertenbeauftragte/n bestellen. Ihre/Seine Aufgabenstellung richtet sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW, SGV NRW 201) in der jeweils geltenden Fassung.

Zugänge an und in Gebäuden			
Hausnummer	ausreichende Größe		
	beleuchtet		
Zugänge	schwellenfrei		
	kontrastreiche Gestaltung		
	Sprechanlage, Klingel und Briefkästen	in 85 cm Höhe	
		kontrastreiche Gestaltung	
		taktil erfassbar	
	wünschenswert:	Hauseingang überdacht	
		optische oder taktile Signale für hörbehinderte Menschen vorgesehen (z. B. für Sprechanlage Türeinlass)	
Stufen, Podeste, sonst. Hindernisse	vermieden		
	kontrastreiche Kennzeichnung		
	Poller, Kübel in > 100 cm Abstand untereinander		
Eingangsbereiche, Treppen, Flure	hell beleuchtet		
	blendfrei		
	übersichtlich gestaltet		
	kontrastreich		
	übersichtliche Wegweisung		
	Auskunftsschilder		
	Sparschaltung vermieden		
	Notbeleuchtung in Haupttreppenhäusern und Fluren		
	Lichtschalter leicht auffindbar		
Bodenbeläge und Wände	farblich kontrastierend abgesetzt		
	Türrahmen kontrastreich zur Wand		
	Türrahmen tastbar		
	trittschallarme Bodenbeläge		
Flurbreiten	≥ 150 cm bei in den Raum schlagenden Türen		
	≥ 180 cm bei in den Flur schlagenden Türen		
Rezeption	stufenlos erreichbar		
	Thekenhöhe 85 cm		
	unterfahrbar lichte Höhe ≥ 67 cm		
	Einfahrtiefe ≥ 30 cm		
	Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm		
	Hör- und Kommunikationshilfen		
	Infos für blind und sehbehinderte Menschen zugänglich		
Wartezonen	optischer Aufruf		
	akustischer Aufruf		
	Sitzbänke		
	Plätze für Rollstuhlfahrer		

Zugänge an und in Gebäuden

Automaten / Bedienelemente			
	Automaten ggf. unterfahrbar Höhe ≥ 67 cm Tiefe ≥ 30 cm		
	Bedienelementhöhe ca. 85 cm und 50 cm Abstand von Innenwinkel		
	Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm		
	großflächige Tasten mit taktilem Hinweis		
	Infos auch in Braille und/oder ertastbarer Schrift		
	keine Sensortasten		
	akustische Ansagen		
	optische Anzeigen		
	blendfreies Display		
Absperrschranken			
	vermieden		
	wenn unumgänglich	Schrankenabstand bei versetzten Schranken ≥ 130 cm	
		Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor und hinter den Schranken	
		Ertastung mit Langstock möglich	
		ausreichend Abstand zu Steigungen	

RICHTLINIE

ZUR BEFÖRDERUNG VON KINDERGARTEN- UND SCHULKINDERN MIT BESONDEREM FÖRDERBEDARF IM KREIS AACHEN

Präambel

Zu den Aufgaben der öffentlichen Hand gehört auch die Verpflichtung jedem Kind eine Möglichkeit zum Besuch eines Kindergartens und in der Folge auch zum Besuch einer Schule der Grundstufe und Sekundarstufe I zu gewähren. Dies gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei der Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf zur jeweils entsprechenden Einrichtung zu widmen.

Anders als bei Kindern ohne Behinderung ist es bei Kindern mit Behinderung selten möglich, den öffentlichen Personennahverkehr für die Beförderung einzusetzen. Um die Anbindung sicherzustellen, wird bei Bedarf ein Spezialverkehr zu den in der Trägerschaft des Kreises Aachen stehenden Kindergärten und Schulen eingerichtet. Optional soll in begründeten Einzelfällen die Beförderung auch durch Privatfahrzeuge möglich sein.

Ziel dieser Richtlinie ist weitestgehend eine an den Bedürfnissen und Anforderungen von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf angepasste Beförderung zu den jeweils entsprechenden Einrichtungen.

1 Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist eine optimal an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf ausgerichtete Beförderung zu den entsprechenden Einrichtungen in den Trägerschaften des Kreises Aachen, der kreisangehörigen Kommunen und des Landschaftsverbandes.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie hat Geltung für den Kreis Aachen und ihm angeschlossene Einrichtungen und Eigenbetriebe.

3 Personenkreis

Anspruch auf die Leistungen dieser Richtlinie hat der in § 19 Schulgesetz (SchulG) beschriebene Personenkreis.

4 Beförderungsmittel

- (1) Als Beförderungsmittel können Busse von Unternehmen der freien Wirtschaft, von Sozialdiensten sowie des Schulträgers, Taxen und auch privateigene Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeuge bieten die Möglichkeit zur sicheren Befestigung der vorgeschriebenen Rückhaltesysteme
- (2) Es werden nur Beförderungsmittel mit einer ausreichenden Anzahl an Sitzplätzen eingesetzt. Jeder Fahrgastsitz ist mit einem vorgeschriebenen Rückhaltesystem ausgestattet.
- (3) Aufgrund des höheren Gesundheitsrisikos der zu befördernden Personen ist in den Fahrzeugen der durch den Kreis Aachen beauftragten Institutionen ein Mobiltelefon mitzuführen.
- (4) Die Fahrt ist ausschließlich dann zu beginnen oder fort zu setzen, wenn alle in Ziff. 3 dieser Richtlinie angesprochene Personen ihren Platz eingenommen haben und ordnungsgemäß angeschnallt sind.
- (5) Der ungehinderte Zugang der Begleitperson zu den zu betreuenden Fahrgästen ist zu gewährleisten.
- (6) Die Beförderung in Taxen erfolgt lediglich auf den Sitzplätzen im Fond und darf zwei Personen zuzüglich Begleitperson nicht überschreiten.

5 Privateigene Fahrzeuge

- (1) Kindergärten

Aufgrund grundsätzlicher pädagogischer Überlegungen (Normalitätsprinzip) werden die Kinder mit besonderem Förderbedarf von ihren Erziehungsberechtigten - gegebenenfalls gegen Wegstreckenentschädigung – selbst zur Tageseinrichtung (Kindergarten) gebracht.

Sofern Erziehungsberechtigten dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist, kann die Einrichtung – in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland – einen Zubringerdienst organisieren.

(2) Förderschulen

Bei Beförderung der Schulkinder sind die Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung einzuhalten.

6 Rückhaltesysteme

Einzusetzende Rückhaltesysteme sind auf die individuellen Behinderungen der zu befördernden Personen angepasst. Das Begleitpersonal in den Bussen sichert die zu befördernden Personen in den Rückhaltesystemen und befestigt diese sicher in den Fahrzeugen.

Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben stellen die Erziehungsberechtigten die Beschaffung der **notwendigen** Sicherheitsvorrichtung (Rollstuhl, Kindersitz o. ä.) sicher. Die Möglichkeiten der Kostenübernahme durch entsprechende Erbringer von Sozialleistungen sind zu prüfen.

Der Schulträger hat das Recht diesbezüglich eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen.

7 Begleitpersonen

- (1) Mindestens auf Fahrzeugen, die mehr als zwei Kinder oder Jugendliche mit besonderem Förderbedarf befördern, ist eine Begleitperson, die sich während der Fahrzeit mit den Belangen der behinderten Kinder und Jugendlichen auseinandersetzt, einzusetzen.
- (2) Begleitpersonen sowie Busfahrer sind grundsätzlich erfahrene, in die Problematik im Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen eingewiesene Personen. Bei auftreten von Auffälligkeiten bietet der Kreis Aachen Hilfestellungen bei der Unterweisungen für das Begleitpersonal an. Sollten das Angebot nicht beachtet bzw. kein Gebrauch davon gemacht werden, ist das Begleitpersonal umgehend zu ersetzen.
- (3) Das Begleitpersonal sorgt für die gefahrlose Übergabe der beförderten Personen in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung.

8 Reisedauer

Die Reisedauer vom Zustiegsort bis zur Einrichtung soll nach Möglichkeit 60 Minuten für die Einzelperson nicht übersteigen. Ausnahmen, die sich aufgrund topographischer Gegebenheiten ergeben, wie z. B. Entfernung zum Wohnort, sind zu berücksichtigen.

9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 03.08.2005 in Kraft.

Anlage 5

Microsoft Access - [Dokumentation]

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Datensätze Extras Fenster ?

Frage hier eingeben

Beratungsdokumentation

Sachbearbeiter:

Eingangsdatum **Geburtstag:**

Nachname **Wohnort:** **SB-Ausweis** ☐

Vorname **Straße:** **Nummer:**

Erziehungsbe-rechtigter/Be-treuer/Partner /Ansprechpart **Telefon:** **GdB:**

Hilfeseuchen **Email:** **SB-Ausweis beantragt am:**

Fam-Stand: **Pflegestufe:** **Antrag gestellt am:**

Datensatz speichern

Datensatz suchen

Sachstandsbericht anzeigen

zu erledigen

Dokumentation

Namen suchen

beenden

Informationsbeschaffung erforderlich bei:

Partner 1 **Weiterleitung**

Bemerkung 1 **am** ☐ **erledigt**

Partner 2 **Weiterleitung**

Bemerkung 2 **am** ☐ **erledigt**

Partner 3 **Weiterleitung**

Bemerkung 3 **am** ☐ **erledigt**

Partner 4: **Weiterleitung**

Bemerkung 4: **am** ☐ **erledigt**

Arbeitsablauf

Sachlage **zu erledigen**

☐ **abgeschlossen** **am**

Zeitaufwand **Stunden**

Datensatz: von 83

Formularansicht

NF

Integrationsvereinbarung

Der Landrat des Kreises Aachen – nachstehend Landrat genannt –

und

die Schwerbehindertenvertretung

und

der Personalrat – Allgemeine Verwaltung –

schließen

gemäß § 83 SGB IX die folgende Integrationsvereinbarung:

Präambel

Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig unabdingbare Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Eine dauerhafte berufliche Eingliederung behinderter Menschen kann nur gelingen, wenn alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die besonderen Belange behinderter Menschen sensibilisiert werden.

Die Verantwortlichen – Behördenleitung, Beauftragter des Arbeitsgebers, Schwerbehindertenvertretung und Personalvertretung – sind daher aufgerufen, bei allen Beschäftigten offensiv für Verständnis und Aufgeschlossenheit zu werben und dadurch sicher zu stellen, dass die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vereinbarung breite Unterstützung finden und bereitwillig mitgetragen werden.

Die Förderung und Eingliederung behinderter Menschen darf sich nicht darauf beschränken, sie ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend einzusetzen und sie in ihrem beruflichen Fortkommen in geeigneter Weise zu unterstützen. Es müssen darüber hinaus Initiativen ergriffen werden, Menschen mit Behinderung überhaupt eine berufliche Perspektive zu verschaffen und den Kreis der Bewerber bei Neueinstellungen in verstärktem Maße auch für behinderte Menschen zu öffnen.

Die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung muss als gemeinsame Aufgabe verstanden werden. Ein partnerschaftliches, vertrauensvolles und konstruktives Zusammenwirken aller Beteiligten ist insoweit unverzichtbar. Alle Fragen im Zusammenhang mit der Integration behinderter Menschen müssen offen diskutiert und sachgerechten Lösungen zugeführt werden. Dabei sind die besonderen Belange der Schwerbehinderten ebenso zu berücksichtigen wie die berechtigten dienstlichen Interessen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Integrationsvereinbarung gilt für alle schwer behinderten oder diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung Aachen sowie für alle schwer behinderten und diesen gleichgestellten Bewerber/innen.

Den Belangen von Behinderten mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 % - mindestens jedoch 30 % -, die nicht Gleichgestellte im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind, wird nach Möglichkeit entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Regelungen über das Eingliederungsmanagement gelten für alle Mitarbeiter/innen.

§ 2

Ziele der Integrationsvereinbarung

Ziele dieser Integrationsvereinbarung sind

- Arbeit suchende schwer behinderte Menschen bei Einstellungen angemessen zu berücksichtigen und den Einsatz der beschäftigten schwer behinderten Menschen in den Organisationseinheiten fördernd zu begleiten.
- die Ausbildungssituation schwer behinderter Jugendlicher zu fördern,
- die Erfüllung der Pflichtquote hinsichtlich der Beschäftigung schwer behinderter Menschen dauerhaft mindestens zu sichern,
- drohenden Behinderungen und der Chronifizierung von Erkrankungen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

§ 3

Bewerbungen schwer behinderter Menschen

- (1) Über Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen von schwer behinderten Menschen unterrichtet der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung innerhalb von 3 Wochen.
- (2) An Auswahlverfahren mit schwer behinderten Menschen und ihnen Gleichgestellten nimmt die Schwerbehindertenvertretung teil.

§ 4

Betriebliches Eingliederungsmanagement

- (1) Die Kreisverwaltung Aachen wird den Erfordernissen eines betrieblichen Eingliederungsmanagements gem. § 84 Abs. 2 SGB IX ins besondere in den Fällen nachkommen, in denen ein Bezug zwischen längerfristiger bzw. wiederholter Arbeitsunfähigkeit und den dienstlichen bzw. arbeitsrechtlichen Belangen festzustellen ist.
- (2) Der Landrat stellt sicher, dass die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung regelmäßig Informationen über längerfristige bzw. wiederholte Arbeitsunfähigkeiten einzelner Bediensteter erhalten.
- (3) Maßnahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements werden durch den Landrat eingeleitet. Schwerbehindertenvertretung und Personalvertretung können in begründeten Einzelfällen die Einleitung entsprechender Maßnahmen beim Landrat beantragen.
- (4) Näheres regelt das betriebliche Eingliederungsmanagement in einer Geschäftsordnung.

§ 5

Gesundheitsförderung

1. Innerhalb der Kreisverwaltung Aachen ist die Gesundheitsförderung ein wichtiger Baustein der Personalentwicklung. Dabei stehen folgende Grundsätze im Vordergrund
 - Verminderung von gesundheitsschädlichen Belastungen
 - Stärkung von gesundheitsfördernden Ressourcen.
2. Die Gesundheit der Mitarbeiter/innen hängt ganz entscheidend von Ihren Arbeitsbedingungen ab.
3. Der Gesundheitsförderung dienliche Maßnahmen finden weiterhin Aufnahme in die Fortbildungsplanung. Anregungen von Schwerbehindertenvertretung und Personalvertretung werden entsprechend berücksichtigt.
4. Die Beteiligung der Mitarbeiter/innen an der Planung und Realisierung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ist geboten.

§ 6

Arbeitsplatzgestaltung / Arbeitsumfeld

1. Arbeitsplätze von schwer behinderten und ihnen gleichgestellten Bediensteten werden erforderlichenfalls behindertengerecht ausgestattet. Wird die Schwerbehinderteneigenschaft von Bediensteten neu festgestellt, überprüfen Landrat und Schwerbehindertenvertretung unverzüglich den Arbeitsplatz um gggs. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 zu veranlassen. Zur Unterstützung der Maßnahmen ist die Inanspruchnahme eines Fachingenieurs des Integrationsamtes anzustreben.
2. Landrat, Schwerbehindertenvertretung und Personalvertretung wirken im Benehmen mit den jeweiligen Vorgesetzten auf das Arbeitsumfeld von schwer behinderten und ihnen gleichgestellten Bediensteten ein, um die Kolleginnen und Kollegen zu einem angemessenen und toleranten Verhalten zu veranlassen.

Carl Meulenbergh
Landrat

Hartmut Buchbinder
Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Franz-Josef Loch
Vorsitzender des Personalrates – Allgemeine Verwaltung -

Presseberichte



Drei Busbegleiter sollen ab sofort den Service bei der Aseag verstärken (v.l.): Hans-Helmut Lehmkuhl (Arbeitsagentur), Hermann Paetz (Aseag), Karl Schultheis (SPD-Ratscherr).
Foto: A. Schmidt

Neu bei der Aseag: Busbegleiter helfen Fahrgästen

Perspektiven nutzen

Projekt der Initiative „für aktiv“.

Aachen (als). Dass Service in Deutschland ausbaufähig ist, ist kein Geheimnis. Einen solchen Vorstoß unternimmt ab sofort die Aseag mit ihren drei neuen „Busbegleitern“, die den Fahrgästen behilflich sein sollen. „Wir haben sie drei Wochen lang intensiv geschult, so dass sie z.B. Auskunft zu unseren Tarifen geben können. Vor allem sollen sie aber aktiv auf unsere Fahrgäste zugehen und Hilfe anbieten, also Rollstuhlfahrern in den Bus helfen, ältere Menschen oder Sehbehinderte zu einem Sitzplatz geleiten oder auch Müttern mit Kinderwagen beim Ein- und Ausstieg behilflich sein“, erklärt Hermann Paetz, Center-

leiter Verkehr bei der Aseag. In ihren roten Jacken sind sie zudem sofort als Aseag-Mitarbeiter zu erkennen. Sie werden in möglichst vielen Linien oder auch an Haltestellen den ganzen Tag über eingesetzt.

Die drei Busbegleiter - Walter Lennertz, Matthias Bast, M-Hamed Arian - sind allesamt Langzeitarbeitslose und haben durch die Initiative „für aktiv“ sechs Monate lang die Gelegenheit, sich durch diesen „1-Euro-Job“ wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. „Im besten Fall sollen sie nach Beendigung der Tätigkeit wieder eine feste Arbeitsstelle finden“, so Hans-Helmut Lehmkuhl von der Arbeitsagentur Aachen. Die Initiative „für aktiv“ hat bislang 170 Beziehern von Arbeitslosenhilfe in

ähnliche Beschäftigungen bringen können.

Eingerichtet wurden diese „geförderten Erwerbstätigkeiten“ aufgrund der seit 1. Januar gesetzlichen Vorgabe, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige (nach Hartz IV) eine öffentlich geförderte Beschäftigung erhalten sollen. Die Aachener SPD hatte Ende September 2004 einen entsprechenden Antrag zur Einrichtung von „Busbegleitern“ gestellt. „Wir müssen alle Beschäftigungsperspektiven intensiv nutzen. Die Stadt sollte kreativ und intelligent bei der Nutzung solcher Möglichkeiten vorgehen, denn unser Hauptziel muss es sein, die Menschen wieder in Arbeit zu bringen“, so SPD-Ratscherr Karl Schultheis.

Mindestens jeder sechste Bürger im Kreis behindert

Verwaltung geht von **noch höherer Rate** aus

KREIS AACHEN. Menschen mit Behinderungen sind im Kreis Aachen keineswegs eine Randgruppe. Immerhin besitzt fast jeder sechste Kreisbürger einen Behindertenausweis, das sind mehr als 52 000 Menschen. Doch das sind nur die offiziellen Zahlen. Die Kreisverwaltung geht davon aus, dass im Kreisgebiet noch einmal so viele Menschen mit Behinderung leben, die jedoch keinen Antrag auf Anerkennung beim Versorgungsamt gestellt haben.

Nur wenige Menschen sind von Geburt an behindert, die meisten werden es im Laufe ihres Lebens, etwa durch einen Unfall oder in Folge einer Krankheit. „Es kann jeden treffen“, betont Hartmut Buchbinder, Behindertenbeauftragter des Kreises Aachen. Seit gut einem Jahr ist er im Amt. Seine Aufgabe ist es, einerseits Men-

schen mit Behinderung zu beraten und ihre Interessen in Politik und Verwaltung zu vertreten, andererseits will er für mehr gegenseitiges Verständnis werben.

Laut Landesversorgungsamt haben von den anerkannten Behinderten im Kreis knapp 29 000 Menschen einen Behinderungsgrad zwischen 20 und 50 Prozent und etwa 23 300 einen Grad zwischen 60 und 100 Prozent, davon sind 7862 Menschen zu 100 Prozent behindert. Der prozentuale Anteil von Menschen mit einer Behinderung an der Kreisbevölkerung ist mit 18,47 Prozent in Eschweiler am höchsten und mit 12,44 Prozent in Roetgen am niedrigsten.

Der Behindertenbeauftragte ist zu erreichen unter ☎ 0800/0241241 (kostenlos), oder per E-Mail: behindertenbeauftragter@kreis-aachen.de. (jg)



So soll es in der Praxis aussehen: Referentin Roswitha Kunz-Schumacher (rechts) unterhält sich am Info-Punkt im Kreishaus mit Kursteilnehmerin Katja Hüttenrauch in der Gebärdensprache. Der Behindertenbeauftragte des Kreises, Hartmut Buchbinder, schaut zu.
Foto: Wolfgang Pitzner

Wenn die Finger fliegen lernen

Verwaltungsmitarbeiter erhalten Einblicke in die Gebärdensprache

VOM UNSEREM REDAKTEUR
UDO KALS

Kreis AACHEN. Zugegeben: Das Wörtchen Einkommensteuerbescheid wird den meisten Verwaltungsmitarbeitern auch in Zukunft noch Schwierigkeiten bereiten. Aber was die 18 Kursteilnehmer bei dem anderthalbtägigen Einführungsseminar „Gebärdensprache“ diese Woche gelernt haben, ist beachtlich. Angefangen vom Basiswissen – Fingeralphabet, Zahlen und Alltagsbegriffe – reichte es schließlich unter der Anleitung von Roswitha Kunz-Schumacher von der Volkshochschule Aachen zum Ausfüllen eines Antrags. „Ohne Vorwissen haben wir wie i-Dötzchen gelernt, wie die Finger

fliegen“, sagte Hartmut Buchbinder, Behindertenbeauftragter des Kreises Aachen und Initiator des Seminars, an dem Mitarbeiter der Kreise Aachen und Düren sowie der Städte Erkelenz, Herzogenrath und Neuss teilnahmen. Nicht schlecht – und wichtig.

Denn bislang gestaltet sich der Behördenkontakt mit Gehörlosen schwierig. Wenn diese keinen Dolmetscher mitbringen, verläuft die Kommunikation oft per Zettelchen. Das soll sich nun ändern. „Ich bin jetzt vorbereitet und bereit, per Gebärdensprache Kontakt aufzunehmen“, meint etwa Katja Hüttenrauch. Zudem sei es „ein gutes Signal, wenn man versucht, auf die Leute zuzugehen“, ergänzt Monika Effey.

Das sieht auch Buchbinder so. „Wenn die Bürgerfreundlichkeit ein Leitbild der Verwaltung ist, dann gehört die Gebärdensprache dazu.“ Und den Einführungskurs, der sich an Mitarbeiter in publikumsintensiven Bereichen – etwa Bürgerbüro oder Info-Center – richtete, sieht er als ersten Schritt an, dem durchaus weitere folgen können. „Wir warten die Resonanz der Teilnehmer ab“, sagt er.

Jetzt heißt es für die Teilnehmer, am Ball zu bleiben. Darüber sind sie sich bewusst. „Ich werde mit meinen Kolleginnen weiter lernen“, erzählt Susanne de Carvalho, was ihr nicht schwer fallen dürfte. Schließlich sei es „eine schöne Sprache“ – und einfacher als Stenografie, fügt Effey hinzu.

Für Behinderte

Kreis Aachen (red). Der Kreisbehindertenbeauftragte Hartmut Buchbinder erweitert seinen Bürgerservice. Ab sofort kann man ihn kostenfrei unter ☎ 0800/0241241 erreichen. Er ist Ansprechpartner für behinderte Menschen. Zahlreiche Behinderte nutzten bereits diese Möglichkeit und holten sich fachkundigen Rat ein. Der Beauftragte hat unter anderem darauf zu achten, dass Menschen mit und ohne Behinderung gleich behandelt werden und Benachteiligungen abbauen.



Selbsterfahrung mit Simulationsbrillen

Mitarbeiter der Aachener Kreisverwaltung sind jetzt in einem Seminar mit den Grundzügen der Orientierung und Mobilität sehbehinderter Menschen vertraut gemacht worden. Die vom Kreisbehindertenbeauftragten Hartmut Buchbinder initiierte Schulung soll in Zukunft eine bessere Kontaktaufnahme mit sehbehinderten und blinden Menschen ermöglichen. „Nachdem wir Ende 2004 schon ein Seminar in gebärdengleitender Lautsprache

veranstaltet haben, war das der noch fehlende Mosaikstein“, sagt Buchbinder. Ausgesuchte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Empfangsbereichs im Kreishaus und aus publikumsintensiven Ämtern wurden dabei zuerst über die verschiedenen Augenerkrankungen und deren Auswirkungen informiert. Sehr wichtig war auch die Möglichkeit, durch „Simulationsbrillen“ (unser Bild) selbst zu erfahren, was es bedeutet, sehbehindert zu sein.

Neue Angebote für Behinderte

Caritas-Lebenswelten: **Beratungs- und Kontaktstelle** für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Simmerath. Stammtisch im „Café Cubus“ und weitere Freizeitmöglichkeiten geplant.

NORDEIFEL. In die Kneipe gehen und ein Bier trinken. Eine eigene Wohnung finden und einen Lebenspartner! In der Freizeit aktiv zu sein im Kreis „normaler Menschen“ – für benachteiligte und behinderte Menschen ist dies alles nicht so einfach. Und das Freizeitangebot für Behinderte ist hierzulande eher dürrig. Der Bedarf aber ist groß. Viele Behinderte sehnen sich einfach danach, auch eine sinnvolle Freizeit zu haben, in der Freizeit kreativ zu sein und Spaß zu haben. Im „Café Cubus“ am Himo in Imgenbroich wird demnächst ein offener Treff eingerichtet, ein Stammtisch, an den sich Behinderte setzen können, ein Bier trinken, miteinander in Gespräch kommen und Kontakte knüpfen können mit Gästen, die nicht behindert sind. Das aber setzt voraus: Die „anderen“ Gäste sind bereit, die Behinderten anzunehmen, mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Noch im Sommer soll der Stammtisch einmal in der Woche aufgestellt werden, daran arbeiten Behinderte mit, die Cubus-Betreiber und vor allem auch Birgit Thielen, Sozialarbeiterin und zuständig für „KoKoBe“.

Selbst bestimmen

„KoKoBe“ ist die Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung hier in der Nordeifel. „KoKoBe“ steht für Koordination, Kontakt, Beratung. Der neue Dienst wendet sich an Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung, an deren Angehörige, an Bezugspersonen und Betreuer. Das Ziel, so erläutert Birgit Thielen im Gespräch, ist es, Menschen, die behindert sind, weitgehend ein selbst bestimmtes Leben in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen. Träger von „KoKoBe“ für Monschau, Simmerath und Roetgen sind die Caritas Lebenswelten GmbH, die Lebenshilfe sowie Stadt und Kreis Aachen.

„KoKoBe“ koordiniert die konkrete Hilfe für behinderte Mitmenschen. Das heißt vor allem: Birgit Thielen bringt auch die verstärkt zusammen, die sich um Be-

hinderte kümmern – wie die Caritas-Werkstatt für Behinderte in Imgenbroich (mit ihrem Betriebsleiter Ralf Wilden) und die Caritas-Lebenswelten (mit ihrer Leiterin Alice Teeuwen) in Höfen, die Förderschule in Eicherscheid und interessierte Ehrenamtler und Vereine, die sich um Behinderte kümmern. Dazu gehört seit vielen Jahren auch Adelheid Schönhofer, Sozialarbeiterin an der Förderschule in Eicherscheid. Was ist mit der Freizeit für Behinderte? fragt Frau Schönhofer, die aus Erfahrung weiß: Die behinderten Jugendlichen „schmachten nach Angeboten“. Aus diesem Grunde macht die Förderschule gute Angebote: Die Kinder und Jugendlichen treffen sich am Nachmittag, sie erzählen, spielen Fußball, sie nutzen den Bewegungsparcours, sie genießen die gemeinsame Freizeit. Gut die Hälfte der Schüler der Förderschule nutzt das Freizeit-

angebot, bei dem sich auch Lehrer und Eltern freiwillig engagieren. Doch wo sind die Angebote für Behinderte, die nicht die Förderschule besuchen? Da muss noch viel geschehen. Hier nun wiederum wird Birgit Thielen aktiv: sie hilft bei der Suche nach passenden Freizeitangeboten, sie hilft, wenn Vereine bereit sind, eigene Angebote für Behinderte zu offerieren, wenn sie bereit sind, Behinderte und Nicht-Behinderte zusammenzuführen.

Birgit Thielen gibt Informationen, wenn Behinderte eine eigene Wohnung möchten, sie berät, wenn es um die persönliche Lebensführung geht, sie hilft bei Anträgen, sie kümmert sich darum, dass bestehende Angebote vor Ort vernetzt werden. Jeden Dienstag von 16 bis 19 Uhr hält Birgit Thielen im Krankenhaus in Simmerath eine Sprechstunde (der Raum ist an der Pforte zu erfragen) ab, sie

ist natürlich auch bereit, Hausbesuche zu machen. Zu erreichen ist die Sozialarbeiterin unter der Nummer 0177/752 49 18. Unterstützt wird das neue Projekt auch von Hartmut Buchbinder, Behinderten-Beauftragter des Kreises Aachen, der auch Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Kreis Aachen ist. Das Ziel „KoKoBe“: Menschen, die behindert sind, weitgehend ein eigenes Leben in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen. Ein weiteres Ziel, das für alle gilt, die sich um Behinderte kümmern: Ein Klima zu schaffen, in dem Menschlichkeit und Solidarität das Mittelander bestimmen. Endlich vorbei die Zeit, da behinderte Menschen versteckt werden. Behinderte Menschen in der Kneipe bei einem Glas Bier gemeinsam an der Theke mit „Normalen“, das muss die Normalität werden, wie Birgit Thielen sagt. (rpa)



Birgit Thielen (2.v.r.) leitet die neue Kontakt- und Beratungsstelle für Behinderte in Simmerath. Zu den Trägern gehört der Kreis Aachen (2. v.l. Hartmut Buchbinder, Behindertenbeauftragter des Kreises) und die Caritas-Lebenswelten GmbH, die von Alice Teeuwen ((3.v.r.) geleitet wird. Foto: R. Palm